

Begründung:

Auf dem Gebiet des Sozialhilferechts und angrenzender Rechtsgebiete hat es in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl von Veränderungen gegeben, von denen sich einige in gravierender Weise auf Leistungsansprüche, Kosten, auf Bearbeitungsverfahren und -aufwand ausgewirkt haben. Über Schwerpunkte wurde jeweils zu gegebener Zeit im Ausschuß informiert.

Mit der vorliegenden Zusammenstellung werden diese Informationen nochmals aufgegriffen und teilweise aus der Rückschauerspektive dargestellt, beschränkt überwiegend auf wesentliche Neuregelungen der letzten zwei Jahre.

Dies erfolgt zugleich mit dem Blick darauf, daß einerseits die Wirkungen dieser Neuregelungen in erheblichem Maße erst jetzt bzw. erst in der Zukunft deutlich werden und daß andererseits der Umbau des gesamten sozialen Sicherungssystems auch in der Zukunft weiter voranschreiten wird. Für den unmittelbaren Arbeitsbereich sei dabei vor allem auf die

- Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 2003,
- die weitere Umsetzung des SGB IX und
- die für die nächste Legislaturperiode des Bundestages geplante Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe

verwiesen.

Die Vorlage enthält im ersten Teil auf den Seiten 1 - 9 eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Sozialrechts, die in den letzten Jahren verabschiedet wurden und die sich mehr oder weniger erheblich auf die Arbeit im Sozialamt des Landkreises Uckermark und auf die Kostenentwicklung ausgewirkt haben.

Der zweite Teil der Vorlage auf den Seiten 9 - 12 befaßt sich mit gesetzlichen Neuregelungen, die erst zu Beginn des Jahres 2002 in Kraft getreten sind bzw. erst im Jahr 2003 in Kraft treten werden.

Der dritte Teil der Vorlage geht ab Seite 12 nochmals auf das Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes ein, dessen Verrechtlichung vom Land auf halbem Wege abgebrochen wurde.

1. T E I L

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

Das GFG ist seit dem Jahr 2000 um den § 16 a erweitert worden. Mit § 16 a GFG wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten finanzielle Mittel zum Aufbau und zur Weiterentwicklung ihrer ambulanten sozialen Dienste zur Verfügung gestellt. Im Landkreis Uckermark entstand eine Reihe von sozialen Diensten, die der allgemeinen Daseinsfürsorge dienen und aus dem sozialen Umfeld nicht mehr wegzudenken sind.

Es ist ein eng geknüpfted Netz sozialer Dienste entstanden, das ohne den § 16 a GFG so nicht hätte aufgebaut werden können und nicht in diesem Umfang und dieser Leistungsfähigkeit unterhalten werden könnte.

Die Zuweisungen für den Landkreis Uckermark betragen in den Jahren

2000	1.713.950 DM
2001	1.740.500 DM
2002	ca. 821.045 Euro (1.605.824 DM)

Das Fördervolumen ist im Jahr 2002 geringer als im Vorjahr. Für das Jahr 2003 wurde seitens des Landes wiederum eine Kürzung der Mittel um insgesamt 18 % angezeigt und **für das Jahr 2004 ist eine gänzliche Streichung der Zweckbindung des § 16 a GFG zu erwarten.** Der Wegfall der Zweckbindung wird für eine Vielzahl der ambulanten Dienste das sichere „Aus“ bedeuten. Aufgrund der Einführung des § 16 a GFG konnte der kreisliche Anteil zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste um jährlich ca. 250.000 € reduziert werden. Der Landkreis und auch die Träger der Dienste müssen bereits jetzt gemeinsam überlegen, wie mit dem Wegfall der Zweckbindung umgegangen werden soll (vgl. DS-Nr. 36- A/2001, Änderung zur DS-Nr. 36- A/2001). Zu prüfen ist insbesondere, ob sich der Kreisanteil zur Förderung der ambulanten Dienste wieder erhöhen soll und kann.

Haushaltsstrukturgesetz 2000/2002 (HStrG), Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG), Verordnung über das Verfahren der Kostenerstattung im Bereich der Sozialhilfe (SHKEV)

Wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Kostenentwicklung im sozialen Bereich haben das HStrG vom 28.06.2000, das AG-BSHG vom 26.07.2000 und die SHKEV vom 29.05.2001. All diese Neuregelungen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden, sondern nur in der Gesamtschau.

Bis zum Inkrafttreten des AG-BSHG am 01.07.2000 erstattete das Land als überörtlicher Sozialhilfeträger den Landkreisen 100 % der Kosten für stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Behinderte. Nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG werden die Landkreise seit dem 01.07.2000 an den Kosten für stationäre Hilfen mit 7 % und das Land an den Kosten für die ambulanten Hilfen mit 93 % beteiligt. Durch die Beteiligung der Landkreise an den Kosten der stationären Unterbringung sollte ein Interesse an der Begrenzung der stationären Hilfen und dem Aufbau ambulanter Strukturen erzeugt werden. Grund für diese Regelung war das in Brandenburg zu verzeichnende Verhältnis der Ausgaben für stationäre und ambulante Angebote. Dieses Verhältnis betrug im Bundesdurchschnitt im Jahr 2000 92 : 8 % und in Brandenburg 95 : 5 %. Nach der Gesetzesbegründung zum AG-BSHG geht das Land Brandenburg davon aus, daß von den örtlichen Sozialhilfeträgern zumindest das Ausgabenverhältnis von 93 : 7 % zu erreichen sein sollte.

Um diesen Umsteuerungsprozeß von stationärer zu ambulanter Hilfe zu verstärken, sieht eine Übergangsregelung in Art. 20 des HStrG 2000 landesweite Fallzahlobergrenzen für die Kostenerstattung des Landes bei stationären und teilstationären Fällen für eine Übergangszeit bis einschließlich 2005 vor.

Die Fallzahlobergrenze für die Eingliederungshilfe für Behinderte in stationären Einrichtungen beträgt nach einer Korrektur mit dem HStrG 2002 landesweit:

- im Jahr 2000 7.550 Fälle*
- im Jahr 2001 7.200 Fälle
- im Jahr 2002 7.140 Fälle
- im Jahr 2003 7.050 Fälle
- im Jahr 2004 6.900 Fälle
- im Jahr 2005 6.650 Fälle

* (Anmerkung: Die letzte bekannte Ist-Fallzahl betrug für 1999 7.586 Fälle)

Für die einzelnen Landkreise bedeutet diese Regelung, daß die Anzahl der Fälle, die stationär betreut werden, bis 2005 landesweit um 900 Fälle reduziert werden muß, um die Kosten vom überörtlichen Sozialhilfeträger tatsächlich zu 93 % erstattet zu bekommen. Liegen die Fallzahlen landesweit über den in Art. 20 des HStrG festgelegten Obergrenzen, wie dies bisher der Fall ist, dann erfolgt eine Kürzung des Erstattungsbetrages nach einer Verhältnismäßigkeitsrechnung gem. § 4 Abs. 4 AG-BSHG.

Die Fallzahlobergrenzen für die teilstationären Fälle betragen landesweit:

- im Jahr 2000 4.400 Fälle
- im Jahr 2001 4.600 Fälle
- im Jahr 2002 4.800 Fälle

Bei den teilstationären Fällen wird aufgrund der steigenden WfB-Tendenzen eine Erhöhung bis zum Jahr 2002 um landesweit 400 Fälle prognostiziert.

Die Kostenerstattungsverordnung vom 29.05.2001, die **rückwirkend** zum 01.07.2000 in Kraft getreten ist, regelt die Grundsätze der Kostenerstattung. Danach erstattet das Land 93 % der Nettoausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger. Bei der Festsetzung der jährlichen Kostenerstattung dürfen die Fallzahlobergrenzen jedoch nicht überschritten werden. Fälle oberhalb der Fallzahlobergrenzen gelten daher nicht als erstattungsfähig.

Zudem soll die Kostenerstattung im ambulanten Bereich ab dem 01.01.2003 nur noch für die Hilfen erfolgen, für die ein Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG abgeschlossen wurde. Im Gegensatz zum stationären Bereich fehlen gegenwärtig für die ambulanten Hilfen einheitliche Regelungen über Art, Ziel und Qualität der Leistung. Nach Auffassung des Landkreistages Brandenburg hebt eine Verknüpfung der Kostenerstattung der ambulanten Leistungen mit dem Abschluß eines Rahmenvertrages die bisherigen Regelungen des AG-BSHG auf. Denn die den Landkreisen für ihre prozentuale Beteiligung an den Kosten des stationären Bereiches eingeräumte Erstattung ihrer ambulanten Eingliederungshilfe wird bisher an keine weitere Bedingung geknüpft.

Das Erfordernis zum Abschluß eines Rahmenvertrages kann nur als Umgehung der nach dem AG-BSHG vorgesehenen Kostenerstattung angesehen werden.

Die Regelungen zur Kostenerstattung werden von den örtlichen Sozialhilfsträgern als nicht verfassungskonform betrachtet und zwei Landkreise klagen dagegen vor dem Brandenburgischen Verfassungsgericht.

Daneben sind die Regelungen in höchstem Maße unverständlich und nicht nachvollziehbar und in der Umsetzung mit einem außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Dadurch, daß die SHKEV mit einem Jahr Verzögerung in Kraft getreten ist und die Regelungen für die Kostenerstattung sich grundsätzlich auf Fallzahlen und Kosten beziehen, die in der Vergangenheit liegen, ist eine korrekte haushaltmäßige Planung für den Landkreis praktisch unmöglich. Nach dem Stand der Kostenerstattung vom 31.12.2001 sind dem Landkreis Uckermark für das Jahr 2000 **ca. 2,3 Mio. DM** und für das Jahr 2001 **ca. 6,1 Mio. DM** nicht erstattet worden.

Inwieweit eine geringfügige Verbesserung der Kostenerstattung durch das HStrG 2002, daß im Dezember 2001 verabschiedet wurde, noch erfolgen wird, muß zur Zeit offen bleiben.

Das SGB IX

Am 01.07.2001 ist das SGB IX in Kraft getreten. Das neu geschaffene SGB IX ordnet das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht in Form eines eigenen Buches in die Sozialgesetzgebung ein. Nach diesem Gesetz sind die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger aufgenommen worden. Das als umfangreiches Artikelgesetz verabschiedete SGB IX soll hier nicht bis in jede Einzelheit beleuchtet werden. Vielmehr sollen nur die wesentlichsten Eckpunkte des neuen Gesetzes deutlich gemacht werden.

§ 14 SGB IX regelt das Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit, das zu einer erheblichen Beschleunigung des Entscheidungsprozesses beitragen soll. Nach § 14 SGB IX hat der zuerst angegangene Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob er zuständig ist. Hält sich der Rehabilitationsträger für zuständig, muß er innerhalb von drei Wochen über die Gewährung der Hilfe entscheiden. Für den Sozialhilfeträger bedeutet dies, daß er seine Ermittlungen innerhalb dieser drei Wochen abschließen muß. Hält sich der zuerst angegangene Rehabilitationsträger für unzuständig, hat er den Antrag in der zwei-Wochen-Frist weiterzuleiten. Im Falle einer Weiterleitung des Antrages hat der Rehabilitationsträger die Leistung zu erbringen, der den Antrag als zweiter zugeleitet bekam. Für die Betroffenen sind die eng bemessenen Fristen durchaus günstig, da sie sich beschleunigend auf das Leistungsverfahren auswirken. Für den Rehabilitationsträger, der den Antrag von dem unzuständigen Rehabilitationsträger zugeleitet bekam, ist allerdings fraglich, aufgrund welcher Leistungsvorschriften er über die Leistung zu entscheiden hat, wenn er erkennt, daß er ebenfalls unzuständig ist. Problematisch ist auch noch die Kostenerstattung bei Leistungen durch einen unzuständigen Rehabilitationsträger. Auch nach Inkrafttreten des SGB IX bleiben diese Fragen noch offen und bedürfen einer Klärung.

Nach §§ 22 ff. SGB IX wird in jedem Landkreis mindestens eine Servicestelle eingerichtet, die als mögliche Anlaufstelle für die Betroffenen verstanden wird. Die Servicestellen sollen mit qualifizierten Mitarbeitern der Rehabilitationsträger besetzt sein, um den Behinderten umfassend beraten zu können. Jeder Mitarbeiter der Servicestelle wird mit einer Liste von Ansprechpartnern der übrigen Rehabilitationsträger ausgestattet, um offene Fragen ggf. sofort telefonisch klären zu können.

Die Mitarbeiter der Servicestellen müssen daher hinreichende Kompetenz und Entscheidungsbefugnis haben, um eine abschließende Feststellung über die Zuständigkeit treffen zu können. Im Landkreis Uckermark werden die Servicestellen bei den Geschäftsstellen der AOK in Prenzlau und Templin sowie bei der BKK der Haindl Werke in Schwedt/Oder vorgehalten. Die Kreisverwaltung hat entschieden, keine eigene Servicestelle aufzubauen. Gleichwohl werden entsprechend kompetente Mitarbeiter aus dem Sozial- und Jugendamt als Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Servicestellen benannt.

Gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX erbringt der Landkreis als Träger der Sozialhilfe auch Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte. Die Werkstätten erhalten ihre Vergütungen nach wie vor im Rahmen von Vereinbarungen gem. § 93 Abs. 2 BSHG von den Sozialhilfeträgern. Neu ist allerdings das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX, das die Werkstätten zusätzlich zu den Vergütungen zur Auszahlung an die Behinderten erhalten. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt maximal 26 Euro monatlich und wird in der Regel in dieser Höhe gewährt. Es führt zu zusätzlichen Finanzaufwendungen im Landkreis Uckermark in Höhe von ca. 150.000 DM (2001) bzw. 150.000 € (2002).

Zum 01.01.2002 hat sich die Regelung zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger geändert. Nach der neuen Fassung des § 91 Abs. 2 BSHG wird der Unterhaltsanspruch ab dem 18. Lebensjahr eines Kindes, das Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung erhält, auf monatlich 26 Euro beschränkt. Unabhängig von der Hilfeart können Eltern auf Antrag für ihre Kinder zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr den Übergang des Unterhaltsanspruches auf 26 Euro beschränken.

Hier sind nur einige wesentliche Änderungen benannt, die das neu geschaffene SGB IX mit sich brachte. Leistungserweiterungen und -verbesserungen haben in der Regel auch Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit. Der Landkreistag hat bereits vor Inkrafttreten des SGB IX seine Bedenken hinsichtlich der Ausgabensteigerung für die Kommunen geäußert. Der Bundesrat hat von der Bundesregierung die Darlegung der tatsächlichen finanziellen Folgen für die Träger der Sozial- und Jugendhilfe gefordert. Es gibt jedoch noch kein bundesweit einheitliches Verfahren, das die Feststellung der Mehrkosten ermöglicht.

Von den Neuregelungen des SGB IX sind sämtliche Bücher des Sozialgesetzbuches sowie das BSHG betroffen. Es hat arbeitsrechtliche Neuregelungen gegeben, das Schwerbehindertengesetz ist aufgehoben worden und das Schwerbehindertenrecht wurde in Teil 2 des SGB IX neu geregelt. Seit der Bekanntmachung der Entwürfe zum SGB IX war der örtliche Sozialhilfeträger ständig gehalten, sich mit den geplanten Neuregelungen auseinanderzusetzen. Auch nach Inkrafttreten ließ das Gesetz eine Vielzahl von Fragen offen, die zunächst noch auf Bundes- und Länderebene zu klären sind. Die Anfragen der Betroffenen richten sich jedoch nicht an Bundes- oder Landesbehörden, sondern an die vor Ort ansässigen Rehabilitationsträger.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG)

Das BbgSchulG ist im Jahr 2001 grundlegend novelliert worden. Die Änderungen sind weitestgehend zum 01.08.2001 in Kraft getreten.

Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Diese Eingliederungshilfe wird als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG gewährt und umfaßt:

- die Integrationshelfertätigkeit an einer Grundschule oder weiterführenden allgemein bildenden Schule i.S.d. § 29 Abs. 2 BbgSchulG und
- die Einzelfallhelfertätigkeit an den Förderschulen gem. § 30 BbgSchulG.

Gem. Art. 29 Abs. 1 der Landesverfassung haben alle Schüler das Recht auf Bildung. Menschen mit Behinderungen sind dabei besonders zu fördern. Geistig und körperlich wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche erhalten eine individuelle Betreuung, um ihnen den Schulbesuch überhaupt erst ermöglichen zu können. Grundsätzlich gewährleistet die Schule einzelfallbezogene Förderungen. Leistungen des örtlichen Sozialhilfeträgers sind nur ergänzend und gehen Leistungen der Lehrkräfte, des sonstigen pädagogischen Personals und des sonstigen Schulpersonals grundsätzlich nach. Nach §§ 67, 68 Abs. 1 BbgSchulG stellt das Land die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal mit entsprechender fachlicher Qualifikation für die Unterrichtung und sonderpädagogische Förderung. Der Schulträger stellt gem. § 68 Abs. 2 BbgSchulG das sonstige Schulpersonal für erzieherische, therapeutische und pflegerische Aufgaben zur Verfügung. Der Träger der Sozialhilfe hingegen sichert im Einzelfall die Finanzierung von geeignetem Personal zur Eingliederung körperlich und geistig wesentlich behinderter Kinder oder Jugendlicher, wenn das von den Schulen bereitgestellte Personal nicht ausreicht.

Nach Inkrafttreten der Änderungen zum 01.08.2001 hat der Sozialhilfeträger Vereinbarungen gem. § 93 Abs. 2 BSHG mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen, über die diese notwendigen Leistungen erbracht werden. Gegenwärtig werden sieben Kinder in unserem Landkreis über eine Integrationshilfe bzw. Einzelfallhilfe betreut. Ein Antrag befindet sich gegenwärtig in der Prüfung, da hier noch keine Empfehlung des Förderausschusses vorliegt.

Seit dem 01.08.2001 sind dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe Kosten in Höhe von ca. 25.500 DM entstanden.

Das Gesundheitsstrukturgesetz (GSG)

Nach Artikel 28 Abs. 1 sollten Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhalten, ab dem 01.01.1997 in die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 SGB V einbezogen, also krankenversichert, werden. Artikel 28 Abs. 2 regelt, daß zur näheren Abgrenzung des Personenkreises und zur Ausgestaltung der Beitragsbemessung gesonderte gesetzliche Bestimmungen ergehen werden.

Die Umsetzung des Art. 28 Abs. 1 ist (noch?) nicht erfolgt, da es die in Art. 2 angekündigten näheren Ausgestaltungen bis heute nicht gibt. Aufgrund gegensätzlicher Auffassungen und im Bestreben, keine neuen Belastungen für die gesetzlichen Krankenkassen zu beschließen, geht das Bundesministerium für Gesundheit davon aus, daß ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren zum Art. 28 Abs. 2 GSG nicht zu erwarten ist.

In Vorbereitung des angekündigten Gesetzes nach Art. 28 Abs. 2, war ein hoher Verwaltungsaufwand zu betreiben. Er bestand im wesentlichen in der Aufbereitung und Zusammenstellung der betroffenen Fälle, in Vergleichsberechnungen zum bisherigen System der Krankenhilfe u. a.

Im Endeffekt ist zu konstatieren, daß die vorgesehene Neuregelung mangels konkreter gesetzlicher Ausgestaltung ergebnislos im Sande verlaufen ist.

Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg

Die 2. Änderung des AsylbLG zum September 1998 hat die einheitliche Leistungsgewährung für Asylbewerber und geduldete Ausländer aufgehoben.

Ab September 1998 wurde ein höherer Bedarfssatz nach dem BSHG für Personen, die bereits insgesamt 36 Monate Leistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten und einige Nebenbestimmungen erfüllen, bestimmt. So entstand eine „2 Klassengesellschaft“ unter den Asylbewerbern und geduldeten Ausländern.

Die Kostenerstattung durch das Land wurde für Asylbewerber und geduldete Ausländer, die das Asylverfahren abgeschlossen hatten und sich über 4 Jahre in Deutschland aufhielten, ausgeschlossen. Finanziell wirkte sich diese Regelung wie folgt auf den Landkreis Uckermark aus:

1999	63 Personen	ca. 635.900 DM
2000	65 Personen	ca. 656.200 DM
2001	57 Personen	ca. 648.800 DM

Die Pauschalbeträge für Unterbringungsleistungen und für die Betreuung wurden in den letzten Jahren ständig angepaßt. Die Anpassung erfolgte im Laufe des Jahres jeweils rückwirkend zum 01. Januar. Dadurch war und ist eine Planungssicherheit nicht gegeben. Eine Verrechnung der Mehr- und Minderausgaben behält sich das Landesamt für Soziales und Versorgung vor.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Eine Vielzahl von Änderungen hat das Bundesausbildungsförderungsgesetz in den letzten Jahren zu verzeichnen.

Die Anpassung von Bedarfssätzen und die Anhebung von Freibeträgen erfolgen jährlich. Eine gravierende Änderung wurde mit dem Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung im Jahr 2001 erreicht.

Die gesamte Erfassung der Daten zu den Förderfällen und die bestehenden EDV-Eingabe- und Berechnungsverfahren wurden in dieser Phase vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur umgestellt.

Die Nichtanrechnung des Kindergeldes und die Anhebung der Einkommensgrenzen, des Mietzuschusses und des Grundbedarfs haben in Verbindung mit dem Anwachsen schulischer Ausbildungsmodelle bewirkt, daß mehr Antragsteller auch Leistungsrechte nach dem BAföG sind.

Die Fallzahlen und Ausgaben gestalteten sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Jahr 1998	831 Förderfälle	3.488.306,80 DM
Jahr 1999	978 Förderfälle	4.094.829,97 DM
Jahr 2000	1.106 Förderfälle	4.429.282,99 DM
Jahr 2001	1.125 Förderfälle	5.059.095,75 DM

Es handelt sich dabei um Ausgaben des Bundes, so daß die Auswirkungen den Kreishaushalt nicht betreffen. Allerdings hat die Gesetzesänderung zu erheblichem zusätzlichem Bearbeitungsaufwand geführt, so daß teilweise unvertretbar lange Bearbeitungszeiten für Förderanträge zu verzeichnen sind.

Das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (HeizkZG)

Der Zweck dieses Gesetzes bestand darin, die durch den Anstieg der Energiepreise entstandenen Härten für die Heizperiode 2000/2001 zu mildern und war deshalb nur auf den kurzen Zeitraum vom 01.10.2000 - 31.03.2001 beschränkt. Dennoch war die Durchsetzung dieses Gesetzes mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, so daß zusätzliche Arbeitskräfte befristet eingestellt werden mußten.

Insgesamt wurden **2.552 Anträge** auf Heizkostenzuschuß bearbeitet, die von sog. Geringverdienern, die weder Wohngeld von der Wohngeldstelle noch pauschaliertes Wohngeld oder besonderen Mietzuschuß vom Sozialamt erhielten, gestellt wurden.

Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz waren verschiedene Personengruppen:

1. alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände, die im Zeitraum vom 01.10.2000 - 31.03.2001 für mindestens drei aufeinanderfolgende Kalendermonate Wohngeld bezogen hatten
2. alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände, bei denen das monatliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen während dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate im o.g. Zeitabschnitt im Monatsdurchschnitt bestimmte Grenzen nicht überstieg.

Bei dem Personenkreis der Leistungsempfänger des Sozialamtes wurden bisher **2.036 Haushalte** erfaßt. Diese Zahl wird sich noch erhöhen, da die Antragstellung für die Heimbewohner noch nicht abgeschlossen ist. Insgesamt wurden im Landkreis Uckermark bisher **1.029.588,86 DM** von den zuständigen Ministerien für den Heizkostenzuschuß zur Verfügung gestellt.

Das HeizkZG sollte die finanziellen Belastungen mindern, die durch die gestiegenen Energiekosten entstanden waren. Tatsächlich konnte es sich jedoch für die Empfänger von Sozialhilfeleistungen nicht positiv auswirken. Da das BSHG auch den Heizkostenbedarf abdeckt, sind diese zusätzlichen Leistungen dem Betroffenen nicht zusätzlich zu Gute gekommen. Die Wechselwirkung mit anderen Gesetzen ist bei der Erarbeitung des HeizkZG nicht hinreichend beachtet worden.

Die Höhe des Zuschusses betrug 5 DM je Quadratmeter Wohnfläche.

Für den unter Nr. 1 genannten Personenkreis, der Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohngeld erhalten hat, wurden bis zum 31.12.2001 insgesamt **240.055,02 DM** zur Erstattung beim Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angemeldet.

Für den unter Nr. 1 genannten Personenkreis, der Hilfe zum Lebensunterhalt und pauschaliertes Wohngeld bzw. besonderen Mietzuschuß erhalten hat, wurden insgesamt **254.932,12 DM** zur Erstattung beim Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr angemeldet.

Des weiteren gehörten die sog. Geringverdiener ebenfalls zu dem unter Nr. 2 genannten Personenkreis. Hier wurden insgesamt **1.569 Bewilligungsbescheide** erteilt. Die Ausgaben betragen **518.601,72 DM**. Dieses Geld wurde vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bereitgestellt.

Zu dem unter Nr. 2 genannten Personenkreis zählten insbesondere auch BAföG-Empfänger. Diese Antragsteller erhielten einen Pauschalbetrag von jeweils 100 DM, so daß bei **160 Bewilligungen** insgesamt **16.000 DM** ausgezahlt wurden. Das Geld wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur bereitgestellt.

Das Wohngeldgesetz

Die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes, insbesondere der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes, haben im Jahr 2001 wesentliche Änderungen erfahren. Bis zum 31.12.2000 war nach dem o.g. Gesetz pauschaliertes Wohngeld zu gewähren.

Dieses pauschalierte Wohngeld verringerte sich von 1991 - 2000 von anfangs 60 % auf 47 % der anerkannten Kosten für die Unterkunft. Zum 01.01.2001 änderte sich der Fünfte Teil des Wohngeldgesetzes dahingehend, daß nun nicht mehr das pauschalierte Wohngeld, sondern ein besonderer Mietzuschuß zu gewähren war. Neben strengeren Anspruchsvoraussetzungen verringerte sich der Betrag des Zuschusses in Abhängigkeit von der anerkannten Miete noch weiter. Grundlagen für die Bemessung des Mietzuschusses bilden nunmehr:

1. die Anzahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder
2. die Höhe der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft
3. die Bezugsfertigkeit des Hauses
4. das für die Haushaltsgröße maßgeblich normierte Gesamteinkommen

Durch die Einführung von Mietstufen mit Beginn des Jahres 2002 verringert sich wiederum die Höhe des besonderen Mietzuschusses. Die Mittel für den besonderen Mietzuschuß werden vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr bereitgestellt und dem Landkreis Uckermark an der angemeldeten Höhe erstattet. Dennoch hat die stetige Verringerung des pauschalierten Wohngeldes und des besonderen Mietzuschusses zu steigenden finanziellen Aufwendungen für die Sozialhilfe des Landkreises Uckermark geführt.

2. TEIL

Das Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs - Ergänzungsgesetz - PflEG)

Das PflEG ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Es beinhaltet für altersverwirrte, aber auch für geistig behinderte und psychisch kranke Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf zusätzliche Leistungen und verbesserte Versorgungsangebote.

Im Einzelnen sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

1. Häuslich Pflegebedürftige, bei denen der medizinische Dienst der Krankenversicherung einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf festgestellt hat, erhalten einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 460 Euro je Kalenderjahr. Diese Mittel sind zweckgebunden für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und andere niedrigschwellige Betreuungsangebote zu verwenden.
2. Bestehende Betreuungsangebote speziell für demenziell erkrankte Pflegebedürftige werden verbessert und erweitert, beratende Hilfen im häuslichen Bereich durch zusätzliche Hausbesuche werden ausgebaut.

3. Die Entwicklung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige soll mit insgesamt 20 Mio Euro pro Jahr aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung unter finanzieller Beteiligung der Länder oder Kommunen gefördert werden. Dabei geht es zum einen um den Auf- und Ausbau sog. niedrighschwelliger Betreuungsangebote, z.B. Betreuungsgruppen für demente Pflegebedürftige, Helferinnenkreise, Tagesbetreuung in Klein- und Kleinstgruppen. Zum anderen sollen im Rahmen von Modellprojekten Möglichkeiten einer integrativ ausgerichteten Versorgung und Vernetzung der für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen erprobt werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -konzepten, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige, sollen modellhafte Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der erforderlichen Hilfen in einzelnen Regionen erprobt werden. Über die Voraussetzungen, Inhalte und Zielvorstellungen der zu schaffenden Versorgungsstrukturen und zu dem Verfahren zur Vergabe der Fördermittel für die niedrighschwelligeren Betreuungsangebote sollen die Spitzenverbände der Pflegekassen mit den anderen Verbänden der Behinderten und Pflegebedürftigen auf Bundesebene Empfehlungen beschließen.

Die Landesregierungen sind per Gesetz dazu ermächtigt das Nähere für die Umsetzung dieser Empfehlungen zu beschließen. Gegenwärtig liegen dem Landkreis noch keine gesicherten Erkenntnisse vor, wie künftig mit dem PflEG im Land Brandenburg umgegangen werden wird.

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Am 01.01.2003 wird das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft treten. Der Bundestag hat das GSiG bereits am 26.01.2001 als Teil des „Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens“ beschlossen.

Der Zweck dieses Gesetzes besteht darin, für alte und für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen eine eigenständige soziale Leistung vorzusehen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Durch diese Leistung soll die Notwendigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe vermieden werden.

Antragsberechtigt sind gem. § 1 GSiG Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind.

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben diejenigen Antragsberechtigten, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Von der Anspruchsberechtigung ausgenommen sind Antragsberechtigte, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind oder die ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Die Grundsicherungsleistungen gem. § 3 GSiG orientieren sich an den Bestimmungen des BSHG zur Hilfe zum Lebensunterhalt wie folgt:

- Bedarf für den Lebensunterhalt orientiert sich an den Regelsätzen nach dem BSHG
- Kosten für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit sie angemessen sind
- Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung analog § 13 BSHG
- Mehrbedarf nach § 23 Abs. 1 BSHG

Allerdings soll eine wie im BSHG übliche individuelle Bedarfsermittlung hier nur in eingeschränktem Umfang erfolgen.

Zuständig für die Ermittlung der Leistungen nach dem GSiG sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, daß die Durchführung der Grundsicherung getrennt von der Durchführung der Sozialhilfe erfolgen soll. Genauere Zuständigkeitsregelungen sieht das Gesetz nicht vor.

Die Leistung nach dem GSiG wird in Monatsbeträgen festgesetzt und zeitabschnittsweise bewilligt. Da es sich um eine bedarfsabhängige Leistung handelt, muß in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine weitergehende Gewährung noch vorliegen. Der Zeitabschnitt entspricht den Daten der Rentenanpassung, die mit der Neufestsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe identisch sind. Die Leistung ist also in der Regel für den Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres zu bewilligen. Bei Erstbewilligungen bzw. Änderungen gelten gesonderte Bestimmungen (vgl. § 6 GSiG).

Die Finanzierung erfolgt ab dem 01.03.2003 über einen vom Bund an die Länder zu zahlenden jährlichen Festbetrag in Höhe von 409 Mio. Euro, der alle zwei Jahre angepaßt werden soll. Der Festbetrag soll auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld, die sie jährlich zum 01.03. für das Vorjahr dem Bund mitteilen, aufgeteilt werden. Es bleibt offen, auf welche Weise die Länder den Ausgleich dann an die Landkreise weitergeben. Die Höhe des Festbetrages ergibt sich aus den durch das GSiG unmittelbar entstehenden Mehrausgaben der Landkreise. Der Bund soll den Ländern diejenigen Mehrausgaben ausgleichen, die den Landkreisen als Träger der Grundsicherung und Träger der Sozialhilfe entstehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung plant eine wissenschaftliche Begleitung der Anwendung des GSiG, um die finanziellen und verwaltungsmäßigen Auswirkungen des Gesetzes zu analysieren. Zugleich soll ein Arbeitskreis unter Leitung des BMA das Forschungsvorhaben begleiten und u.a. auch Lösungsmöglichkeiten vorschlagen, so z.B. für die Festlegung der für die Durchführung der Grundsicherung zuständigen Behörde.

Die Auswirkungen des GSiG für die Landkreise als zuständige Sozialleistungsträger sind bisher in den Fachgremien des Landkreistages noch nicht diskutiert worden. Eine erste Beratung ist in der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter am 20.03.2002 vorgesehen. Dennoch sind im Landkreis bereits Überlegungen angestellt worden, wie mit der Aufgabe der Grundsicherung umgegangen werden könnte.

Der Landkreis ist für die Aufgabe der Grundsicherung für die Antragsteller sachlich und örtlich zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben. Eine Heranziehung der amtsfreien Städte, Gemeinden bzw. Ämtern bei der Erfüllung der Aufgaben des GSiG sieht das Gesetz nicht vor. Die Bearbeitung der Leistungen der Grundsicherung soll getrennt von der Sozialhilfe erfolgen. Dementsprechend müssen die Aufgaben der Grundsicherung in einer eigenständigen Sozialleistungsbehörde - Grundsicherungsamt - angesiedelt werden. Allerdings erscheint die inhaltliche Verwandtschaft zahlreicher Regelungen zur Sozialhilfe so eng, daß eine enge Verbindung zum Sozialamt naheliegend erscheint.

Dadurch, daß bisher keine Erkenntnisse über die Anzahl des anspruchsberechtigten Personenkreises vorliegen, können gegenwärtig noch keine detaillierten Schlußfolgerungen für eine sinnvolle Struktur des Grundsicherungsamtes gezogen werden.

3. T E I L

Das Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes

Neben einer Vielzahl gesetzlicher Änderungen sorgen auch landesinterne Verfahren für teilweise erhebliche Mehrbelastungen für die im Sozialamt tätigen Mitarbeiter.

Die Auseinandersetzung mit schwieriger Rechtsproblematik und das Herleiten der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen für die Verfahrensbeteiligten gehört mittlerweile zum täglichen Geschäft und wird auch mit viel Einsatzbereitschaft erledigt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes ist in § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Landespflegegesetz (PflegeG) geregelt.

Nach den Vorschriften des PflegeG sind die Zuständigkeiten für die Planungshoheiten des Landes bzw. der Landkreise und kreisfreien Städte eindeutig bestimmt. Nach § 1 Abs. 2 PflegeG ist das Land für die Vorhaltung der teil- und vollstationären Versorgungseinrichtungen zuständig. Die Landkreise hingegen sind für die Vorhaltung der ambulanten Versorgungsstrukturen verantwortlich. Die Planungen im stationären Bereich sollen über die Erstellung eines Landespflegeplanes realisiert werden. Der Landespflegeplan legt die Grundsätze für die Aufstellung der Planung und Bedarfsanhaltswerte fest und weist den Bestand und die vorgesehene Entwicklung der für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendigen voll- und teilstationären Einrichtungen aus.

Entsprechend den verschiedenen Planungsbereichen beinhaltet der:

- Landespflegeplan Teil A Einrichtungen der Altenhilfe
- Landespflegeplan Teil B Einrichtungen der Behindertenhilfe und
- Landespflegeplan Teil C Einrichtungen für psychisch Kranke und Abhängigkeitskranke.

Das Land hat den Landespflegeplan im Einvernehmen mit den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten zu erstellen. Erst nach Einvernehmensherstellung kann der Landespflegeplan gem. § 3 Abs. 1 PflegeG im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht und damit verrechtlicht werden. Die ständige Entwicklung gebietet es, den Landespflegeplan regelmäßig fortzuschreiben.

Am 02.01.2001 ging dem Landkreis der Entwurf des Landespflegeplanes Teil B zu. Der Landkreis hatte innerhalb einer Anhörungsfrist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erklärung des Einvernehmens zu den planerischen Absichten des Landes. Aufgrund der Komplexität der Planung war eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Entwurf nicht möglich. Die Verwaltung war zudem der Auffassung, daß das schriftliche Anhörungsverfahren nur eine Vorstufe zur Aufstellung des Landespflegeplanes darstellen könne und hat die Durchführung von Regionalkonferenzen gefordert.

Für Einrichtungen der Behindertenhilfe waren letztmalig im Jahr 1994 Regionalkonferenzen durchgeführt worden. Seitdem ist der Bereich nur in einzelnen Positionen fortgeschrieben worden, eine weitergehende Planung ist seitens des Landes nicht erfolgt.

Aufgrund der Entscheidung des MASGF wurde der allgemeine Teil des Landespflegeplanes nicht verrechtlicht und der verbindliche Teil auf die im Rahmen der Investitionsplanung bis 2005 für eine Förderung vorgesehenen Projekte begrenzt. Um hier mit dem Land einheitliche Planungsgrundlagen abstimmen zu können, fand am 10.05.2001 ein regionales Abstimmungsgespräch mit den Vertretern des Landes in Potsdam statt.

Im Ergebnis der Abstimmung wurde dem Landkreis aufgegeben, eine Liste objektbezogener Problemfälle zusammenzustellen und dem Ministerium zu übergeben. Daraufhin erfolgten die notwendigen Abstimmungen mit den einzelnen Einrichtungsträgern. Die daraufhin ermittelten und mit den Trägern abgestimmten objektbezogenen Daten wurden für das Ministerium zusammengestellt und diesem mit Schreiben vom 04.10.2001 übermittelt. Eine Fortschreibung der Planung wird landesseitig dennoch nicht erfolgen. In begründeten Fällen sind andere Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen, wie z.B. die Refinanzierung der Investitionskosten über die Kostensätze.